



Einwohnergemeinde  
**Trimbach**

# **Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen**

**2010**

## Reglement Kontrolle Feuerungsanlagen

Einwohnergemeinde Trimbach

Gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)

Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)

§5<sup>bis</sup>, §7 und §7<sup>bis</sup> der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

Vollzugsleitfaden: Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW.

<i>Zweck</i>	<p>§ 1</p> <p>Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen.</p>
<i>Zuständigkeit</i>	<p>§ 2</p> <p>Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen die Werk- und Umweltschutzkommission und das Bauamt Trimbach zuständig. Die Werk- und Umweltschutzkommission schlägt dem Gemeinderat für die Feuerungskontrolle zugelassene Feuerungskontrolleure vor.</p>
	<p>§ 3</p> <p><b>Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW</b></p>
<i>Vollzugsmodell</i>	<p>§ 3.1</p> <p>Für den Vollzug gilt das Modell 1 «Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht», mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.</p>
<i>Wählbarkeit</i>	<p>§ 3.2</p> <p>Der Feuerungskontrolleur für Gas- und Ölfeuerungen muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.</p>
	<p>§ 4</p> <p><b>Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW</b></p>
<i>Vollzugsleitfaden</i>	<p>§ 4.1</p> <p>Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.</p>

<i>Wählbarkeit</i>	<p>§ 4.2 Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.</p>
	<p>Als Fachleute gelten: a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister</p>
<i>Amts- geheimnis</i>	<p>§ 5 Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p>
<i>Organisation</i>	<p>§ 6 Das Bauamt organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.</p>
<i>Aufgaben des Bauamtes</i>	<p>§ 7</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle</li> <li>• Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.).</li> <li>• Erlass von Sanierungsverfügungen</li> <li>• Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);</li> <li>• Kontrolle des Konformitätsnachweises für Holzfeuerungen bis 70 kW</li> </ul>
<i>Aufgaben der Feuerungs- kontrolleure</i>	<p>§ 8</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus- und Weiterbildung</li> <li>• Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen</li> <li>• Kontrolle des Konformitätsnachweises</li> <li>• Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Bauamtes und Überwachen von deren Vollzug</li> <li>• Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.</li> <li>• Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus.</li> <li>• Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse</li> <li>• Erlass von Einregulierungsfristen</li> <li>• Einleiten der Verrechnung</li> <li>• Ablage und Zustellung der Mess- und Kontrolldaten an das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe</li> <li>• Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das Amt für Umwelt</li> </ul>

<i>Kontrollheft</i>	§ 9 Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.
<i>Kosten/ Gebühr/ Entschädigung</i>	§ 10 Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss «Gebühren-Reglement» erhoben.
<i>Beschwerde</i>	§ 11 Gegen Verfügungen des Bauamtes, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.
<i>Schlussbestimmungen</i>	§ 12 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 23. Mai 2008.
<i>Genehmigungsvermerk</i>	Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 07.06.2010.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident  
K. Tanner

Der Gemeindeschreiber  
R. Wyss